

§ 4 GerüstbMstrV — Meisterprüfungsprojekt

Gerüstbauermeisterverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der Prüfling hat ein Meisterprüfungsprojekt durchzuführen, das der Meisterprüfungsausschuss vorgibt und das einem Kundenauftrag entspricht.

(2) Der Prüfling hat anhand des vorgegebenen Kundenauftrags die Gerüstarbeiten zu planen. Der vorgegebene Kundenauftrag ist so zu gestalten, dass er wesentliche Konstruktionsmerkmale von mindestens drei Gerüstbauarten enthält, darunter auf jeden Fall ein Traggerüst. Als weitere Gerüstbauarten kommen in Betracht:

1. ein Arbeitsgerüst, ein Schutzgerüst oder ein Arbeits- und Schutzgerüst als Standgerüst, als Konsolgerüst oder als fahrbares Gerüst,
2. ein Arbeitsgerüst als Hängegerüst,
3. eine Wetterschutzeinhausung.

(3) Das Meisterprüfungsprojekt nach Absatz 2 besteht aus:

1. Entwurfszeichnung,
2. Kalkulation,
3. Detailzeichnungen,
4. Lastannahmen und Bemessungen,
5. Materialauszug,
6. Montageanweisung oder Aufbau- und Verwendungsanleitung sowie
7. Aufmaß und Abrechnung.

Zitiervorschlag: § 4 GerüstbMstrV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/Ger%C3%BCstbMstrV/4>